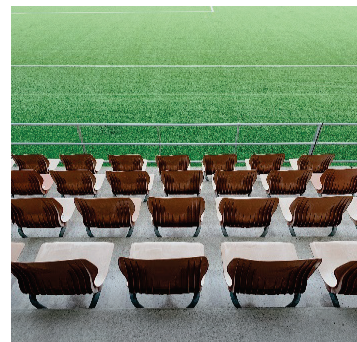


Die Gewährung von Soforthilfen war in vielen Fällen nicht gerechtfertigt.

Das SMI hat das Förderverfahren zwischenzeitlich angepasst, die Bewilligungsvoraussetzungen konkretisiert und die Haushaltsmittel reduziert.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Mit der „RL Existenzsicherung von Sportvereinen“¹ (RL) stellte das SMI im April 2020 für das Jahr 2020 ein Hilfspaket im Umfang von 10 Mio. € bereit, um angesichts der COVID-19-Pandemie die Existenz der rd. 4.500 im Landessportbund Sachsen e. V. (LSB) organisierten Sportvereine im Freistaat Sachsen „schnell und unbürokratisch“ zu sichern. Im Dezember 2020 hatte das SMI die Geltungsdauer der RL um 1 Jahr bis zum 31.12.2021 verlängert.
- ² Der SRH hat geprüft, ob die Förderziele mit dieser Soforthilfe aus dem Sächsischen Corona-Bewältigungsfonds, die der Freistaat Sachsen durch Kredite finanziert, erreicht wurden. Die begleitende Prüfung wurde im April 2021 abgeschlossen.



Quelle: <https://unsplash.com>

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Gesetzlicher Rahmen

- ³ Die Finanzierungsgrundlage zum Vollzug der RL beruhte auf dem SächsCorBG², das u. a. Maßnahmen zum Erhalt von Sozial-, Sport-, und Kultureinrichtungen vorsieht. Das SächsCorBG gab damit den Rahmen für die Finanzierungsmöglichkeiten vor und verpflichtet die Exekutive, sich bspw. beim Erlass Verwaltungsvorschriften innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens zu bewegen. Mit der Formulierung „insbesondere“ ließ die RL Fördergegenstände zu, die ggf. außerhalb der gesetzlichen Vorgaben lagen. Diese Ausweitung durch den Richtliniengeber war nicht durch das SächsCorBG gedeckt.

2.2 Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen

- ⁴ Voraussetzung für eine Zuwendung nach der RL war, dass der antragstellende Sportverein den Förderbedarf zur Sicherung seiner Existenz nachweist. Dazu hatte das SMI ein Antragsformular vorgegeben, in welchem Zutreffendes anzukreuzen, und die Richtigkeit der Angaben durch die Sportvereine durch eine Eigenerklärung zu bestätigen war.
- ⁵ Wesentliche Angaben, aus denen die finanzielle Lage des Vereins schlüssig ablesbar gewesen wäre, wie bspw. Höhe des Kontostandes, Forderungen, Lasten oder voraussichtlichen Betriebskosten, wurden nicht verlangt.
- ⁶ Die Förderpraxis entsprach nicht den Anforderungen der RL. Die festgestellte Fokussierung auf die Eigenerklärungen begünstigte Soforthilfezahlungen an Sportvereine, auch wenn sie tatsächlich nicht in ihrer Existenz bedroht waren.

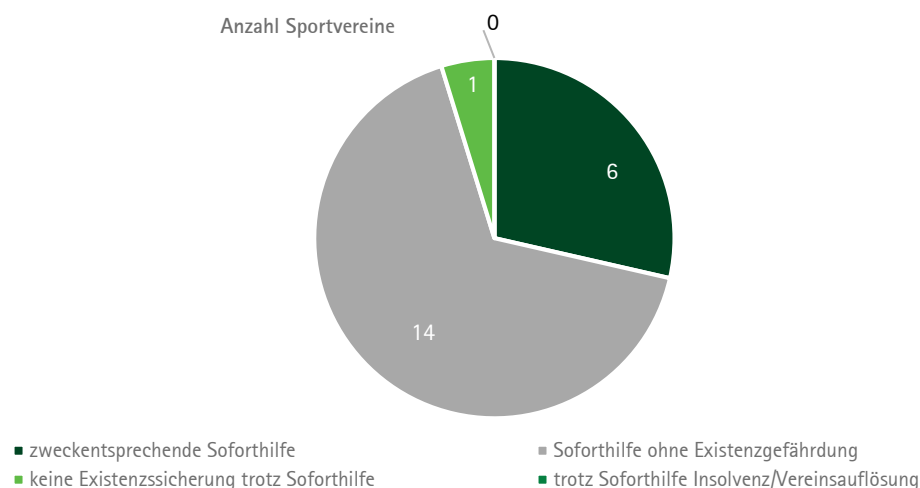
¹ Richtlinie des SMI über die Gewährung von Zuschüssen zur Existenzsicherung von Sportvereinen und Darlehen zur Sicherung der Liquidität für Trägervereine von Sport- und Sportleiterschulen sowie Sportvereinen und deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen vom 22.04.2020.

² Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ (SächsCorBG) vom 09.04.2020, SächsGVBl. 2020 Nr. 9 vom 15.04.2020 S. 166 ff.

2.3 Erreichen des Förderziels der Existenzsicherung

- 7 Die Nachfrage der Sportvereine an der Soforthilfe war gering. Nur 490 der 4.500 Vereine (= rd. 11 %) stellten einen Antrag auf Soforthilfe.³ 229 Sportvereine (= rd. 5 %) erhielten im Jahr 2020 entsprechende Fördermittel.
- 8 In einer Zufallsstichprobe mit einem Bewilligungsvolumen von 110.000 € hat der SRH in 21 Fällen die Förderunterlagen geprüft und zusätzliche Unterlagen von den Sportvereinen beigezogen. Die Ergebnisse zeigt die folgende Übersicht:

Übersicht: Zielerreichung der Förderung bei den Vereinen der Stichprobe



Quelle: Eigene Darstellung.

- 9 Die Soforthilfe war in rd. 29 % der Fälle (6 von 21 Fällen) zweckentsprechend ausgereicht worden. In diesen Fällen kann angenommen werden, dass diese Vereine ohne Soforthilfe in ihrer Existenz gefährdet gewesen wären.
- 10 Zum weit überwiegenden Teil in rd. 71 % aller Fälle (15 Fälle) wurden die Zuwendungen ausgereicht, ohne dass eine finanzielle Notlage bei den Sportvereinen festgestellt werden konnte. Die Soforthilfe verbesserte lediglich die Kassenlage der Vereine. Bei einem dieser Vereine war die finanzielle Notlage größer als die Soforthilfe. Die Gewährung der Soforthilfen war in diesen Fällen nicht gerechtfertigt.
- 11 Daraus folgt, dass lediglich rd. 26 % der Gesamtauszahlungen (= 28.500 €) an die geprüften 21 Sportvereine mit den Vorgaben der RL und des SächsCorBG in Einklang standen.
- 12 Anhand der Förderakten gelang es nicht, festzustellen, ob die Förderziele erreicht wurden. Die Ermittlung dieser Prüfergebnisse war nur deshalb möglich, weil der SRH von den Sportvereinen ergänzende Unterlagen beigezogen hat.

2.4 Verfahren

2.4.1 Zuwendungsverfahren

- 13 Die RL bestimmte die Sportvereine als Zuwendungsempfänger und verpflichtete den LSB per Zuwendungsbescheid, die Zuwendung i. H. v. 10 Mio. € an die Sportvereine weiterzugeben. Die Soforthilfemittel sollten lt. SMI analog dem seit Jahren bewährten Verfahren der konsumtiven Sportförderung nach der Sportförderrichtlinie ausgereicht werden. Für die Weitergabe der an den LSB ausgereichten Zuwendung an die Sportvereine legte das SMI verschiedene Kriterien, wie z. B. das von den Sportvereinen zu verwendende Antragsformular, fest. Der LSB setzte diese Vorgaben um.
- 14 Gegenüber dem Verfahren nach der Sportförderrichtlinie enthielt die RL allerdings geringere Regelungsinhalte. Dies erhöhte die Gefahr für Vollzugsprobleme und Verfahrensrisiken.

³ Stand 31.12.2020.

2.4.2 Verwendungsnachweis

- 15 Die RL sah die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises durch die Sportvereine vor. Dazu hatte das SMI die Verwendung des Formulars „Verwendungsnachweis zur Soforthilfe aufgrund des COVID-19-Pandemie 2020“ festgelegt. Die Sportvereine sollten die Höhe des erhaltenen „Soforthilfe-Zuschusses“, die „fehlenden/geringeren Einnahmen“, die „nicht gedeckten Stornogebühren“ sowie die „fixe Forderungen“ zahlenmäßig eintragen. Darüber hinaus sollten die Sportvereine die Richtigkeit ihrer Angaben versichern und bestätigen, dass die Vereinstätigkeit ohne die Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang sicherzustellen war bzw. ein Liquiditätsengpass vorlag, durch den die Existenz des Vereins gefährdet war.
- 16 Der Verwendungsnachweis muss geeignet sein, die zweckentsprechende Fördermittelverwendung zu belegen. Die Angaben, die von den Sportvereinen formularmäßig gefordert wurden, waren dazu nicht ausreichend. Konkrete Vorgaben, dass die Sportvereine die Fördermittel für die Sicherung ihrer Existenz tatsächlich benötigt und verwendet haben, fehlten. Für einen sachgerechten Verwendungsnachweis wären zusätzliche Angaben notwendig gewesen, aus denen, z. B. in einem Soll-Ist-Vergleich, die Abwendung der prognostizierten Zahlungsunfähigkeit bzw. die Überschuldung des Sportvereins durch die gewährte Soforthilfe hätte nachvollzogen werden können.

3 Information über die Prüfergebnisse

- 17 Der SRH hat das SMI über die Prüfergebnisse in einer Prüfungsmitteilung informiert und gebeten, dass
- die Rechtskonformität der RL mit dem SächsCorBG hergestellt werden sollte,
 - die RL konkret vorgeben sollte, dass der schlüssige zahlenmäßige Nachweis für die Existenzbedrohung der Vereine im Förderantrag nachgewiesen wird,
 - die Verwendungsnachweise zahlenmäßige Angaben enthalten sollten, auf deren Grundlage die Schlüssigkeit der Mittelverwendung geprüft werden können,
 - die Soforthilfeszahlungen an die Sportvereine einer vertieften Prüfung unterzogen werden sollten und
 - der Bedarf für die weitere Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Soforthilfe geprüft werden sollte.
- 18 Das SMI hat die Prüfergebnisse des SRH zum Anlass genommen, die RL für die Geltungsdauer des Jahres 2021 entsprechend zu ändern und die Soforthilfeszahlungen des Jahres 2020 einer Prüfung zu unterziehen. Zum Stand 20.05.2021 seien in 46 Fällen Rückzahlungen i. H. v. 189.463,96 € festgesetzt worden. Außerdem seien die Haushaltsmittel an den tatsächlich zu erwartenden Gesamtbedarf angepasst worden. Für die Existenzsicherung stünden somit anstelle von 10 Mio. € nunmehr 5 Mio. € für die Jahre 2020 und 2021 zur Verfügung.
- 19 Der SRH begrüßt die vom SMI vollzogenen Maßnahmen, die Anpassung der RL und die zügige Sicherstellung einer geänderten Förderpraxis.

4 Stellungnahme des Ministeriums

- 20 Das SMI erklärte, dass für das Soforthilfeprogramm Bedarf bestand. Bis zum 31.12.2020 seien an 229 Vereine entsprechende Hilfen ausgezahlt worden. Kein organisierter Sportverein habe nach Aktenlage Insolvenz anmelden müssen, womit das angestrebte Förderziel erreicht worden sei. Das SMI habe den Fördervollzug auf der Grundlage der Hinweise des SRH und weiterer vollzugstechnischer Erfordernisse sowie durch das Anhalten der Pandemiesituation angepasst. Im Jahr 2020 seien 6.455.556,74 € für Darlehen und Zuschüsse bewilligt und ausgezahlt worden. Im Jahr 2021 würden für Darlehen und Zuschüsse 7.519.443,26 € zur Verfügung stehen.
- 21 Soweit Zuwendungen zweckwidrig verwendet worden seien, seien diese zu erstatten. Zu Unrecht erhaltene Fördermittel würden nach Sachverhaltsklärung und Rückzahlung wieder der Staatskasse zugeführt. Der LSB führe derzeit entsprechende Verfahren in Abstimmung mit dem SMI durch. Es sei beabsichtigt, das Soforthilfeprogramm zum 31.12.2021 zu beenden.

5 Schlussbemerkung

- ²² Der SRH erkennt an, dass das SMI zügig tätig geworden ist, um evtl. Existenzgefährdungen von Sportvereinen aufgrund der COVID-19-Pandemie abzuwenden. Ungeachtet dessen blieb der tatsächliche Zuschussbedarf jedoch gering. Der SRH begrüßt daher, dass das SMI das Förderverfahren zwischenzeitlich angepasst, die Bewilligungsvoraussetzungen konkretisiert und die Haushaltsmittel reduziert hat. Das Auslaufen des Soforthilfeprogramms zum 31.12.2021 ist somit folgerichtig.